



Stadt
Frauenfeld

**Verordnung über
das Naturschutz-
gebiet Allmend
Frauenfeld**

STADT FRAUENFELD

**VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET
ALLMEND FRAUENFELD**

vom

1. März 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Naturschutzgebiet Allmend.....	1
Art. 2	Schutzanordnungen.....	1
Art. 3	Forst- und landwirtschaftliche Nutzung.....	2
Art. 4	Jagdverbot, Regulierung des Wildbestandes.....	2
Art. 5	Fischerei.....	3
Art. 6	Zusammensetzung der Aufsichtskommission.....	3
Art. 7	Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtskommission.....	3
Art. 8	Aufsicht im Naturschutzgebiet.....	3
Art. 9	Kosten, Unterhalt.....	4
Art. 10	Strafbestimmungen.....	4
Art. 11	Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
Art. 12	Inkrafttreten.....	4

Anhang I

Pflegeplan zum Naturschutzgebiet Allmend Frauenfeld

Gestützt auf das kantonale Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat, das kantonale Planungs- und Baugesetz, der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld, sowie im Einvernehmen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, VBS und der Bürgergemeinde Frauenfeld.

beschliesst der Stadtrat:

Art. 1

- | | | |
|---|---|------------------------------|
| 1 | Im Gebiet des Zusammenflusses von Murg und Thur besteht mit Zustimmung der Bürgergemeinde Frauenfeld und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, VBS, ein Naturschutzgebiet. | Naturschutzgebiet
Allmend |
| 2 | Der Stadtrat kann Ausnahmen im Sinne dieser Verordnung genehmigen. | |
| 3 | Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung von Auenwald, Gewässern, Feuchtflächen, Hecken und Magerwiesen als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. | |
| 4 | Schutz und Pflege richten sich nach dieser Verordnung und dem "Pflegeplan Naturschutzgebiet Allmend Frauenfeld" gemäss Anhang I dieses Erlasses. Die Grenzen des Schutzgebietes werden markiert und an den Zugängen Hinweistafeln angebracht. | |
| 5 | Die Aufsicht über das Schutzgebiet obliegt einer Aufsichtskommission sowie der Polizei, den Fischereiaufsehern und dem Forstpersonal. | |

Art. 2

- | | | |
|---|---|-------------------|
| 1 | Im Naturschutzgebiet Allmend sind untersagt: | Schutzanordnungen |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Ablagerungen aller Art; - das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen; - das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren; - das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Fischerei; - das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere; - das Abbrennen von stehendem Gras, Schilf und Gebüsch; - das Entfachen von Feuer; - das unangeleitete Mitführen von Hunden (Leinenzwang); | |

- Hundekot liegen zu lassen, Hundekot ist auf zu nehmen und zu entsorgen;
 - das Zelten und Campieren;
 - das Radfahren und Biken abseits von bestehenden Wegen;
 - das Befahren von Wasserflächen mit Schwimmkörper aller Art, mit Ausnahme der Thur;
 - das Reiten abseits von bestehenden Wegen, mit Ausnahme von bewilligungspflichtigen Anlässen;
 - das Betreiben von Modellflugzeugen sowie Modell- und Drachenfliegerei;
 - das Verlassen der Flur- und Waldstrassen während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 31. Oktober;
 - andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.
- 2 Das Befahren mit Motorfahrzeugen im gesamten Naturschutzgebiet ist verboten (siehe Benutzungsordnung für Zivilpersonen, Waffenplatz Frauenfeld). Ausgenommen sind Berechtigzte, insbesondere der militärische Motorfahrzeugverkehr.
- 3 Militärischen Schulen und Kursen steht das Gebiet des Waffenplatzes zur Verfügung. Für die Schonpflicht gelten die Weisungen des VBS nach Natur Landschaft Armee (NLA).

Art. 3

Forst- und landwirtschaftliche Nutzung

- 1 Art und Umfang der Nutzung von Feld und Kulturland durch die Grundeigentümer regelt der "Pflegeplan Naturschutzgebiet Allmend Frauenfeld" sowie der Pachtvertrag zwischen Grundeigentümer und Bewirtschafter.
- 2 Für die Bewirtschaftung des Waldes und der Schilfbestände gelten die Bestimmungen der kantonalen Schutzanordnung Nr. 18-02, Hau-Äuli.

Art. 4

Jagdverbot, Regulierung des Wildbestandes

- 1 Im Naturschutzgebiet ist das Jagen untersagt.
- 2 Bei schädigendem Überhandnehmen einzelner Wildarten beantragt die Aufsichtskommission der kantonalen Jagd- und Fischereiverwaltung Hegemassnahmen und allfällige Abschüsse, unter Ausschluss der Treibjagd.

Art. 5

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1 | Das Fischen in den öffentlichen Gewässern (Murg, Thur und Binnenkanal) bleibt den jeweiligen Fischpächtern gestattet. | Fischerei |
| 2 | Sie haben ihr Recht schonend auszuüben und auf die Vögel gebührend Rücksicht zu nehmen, insbesondere während der Brutzeit (1. März bis 31. August). | |

Art. 6

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Die Aufsichtskommission wird vom Stadtrat gewählt und umfasst acht Mitglieder. | Zusammensetzung der Aufsichtskommission |
| 2 | In ihr sind vertreten: <ul style="list-style-type: none"> a) der Stadtrat Frauenfeld (Vorsitz); b) der Natur- und Vogelschutzverein, Frauenfeld; c) Pro Natura, Thurgau; d) der Bund, die Schweizerische Eidgenossenschaft, VBS vertreten durch armasuisse Immobilien (Eigentümer); e) die Bürgergemeinde Frauenfeld (Eigentümer); f) die städtische Fachkommission Natur- und Landschaft; g) das kantonale Forstamt; h) das kantonale Amt für Raumentwicklung. | |

Art. 7

Die Aufsichtskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Sicherstellung des Schutzes und der Pflege des Schutzgebietes;
- Organisation der Aufsicht im Naturschutzgebiet;
- Öffentlichkeitsarbeit, Beratung bei der Erarbeitung von Pachtverträgen sowie bei Nutzungs- und Bewirtschaftungsansprüchen und Einflussnahme bei der Gestaltung von Grossanlässen;
- Antragstellung für Kredite und Massnahmen zuhanden des Stadtrates.

Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtskommission

Art. 8

- | | | |
|---|--|-------------------------------|
| 1 | Der Stadtrat wählt auf Antrag der Aufsichtskommission die Aufsichtspersonen. | Aufsicht im Naturschutzgebiet |
|---|--|-------------------------------|

- 2 Diese unternehmen Kontrollgänge nach Massgabe des Pflichtenheftes, stellen Anträge, erstatten Anzeigen über Widerhandlungen und erstellen jährlich einen Bericht zuhanden der Aufsichtskommission.
- 3 Die Aufsichtskommission regelt das Weitere.

Art. 9

Kosten, Unterhalt

- 1 Die naturschutzbedingten Kosten für den Unterhalt des Schutzgebietes sowie die Kosten für die Besoldung der Aufseher und die Administration gehen zu Lasten der Stadt Frauenfeld, soweit sie nicht vom Bund und Kanton getragen werden.
- 2 Das Aufstellen und den Unterhalt von Markierungen und Hinweistafeln besorgt die Stadt Frauenfeld im Einvernehmen mit der Aufsichtskommission und den Grundeigentümern.

Art. 10

Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen werden nach den Strafbestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts geahndet.
- 2 In besonderen Fällen kann die Gemeindebehörde Anordnungen unter Hinweis auf die Strafdrohung von Artikel 292 des Strafgesetzbuches erlassen.

Art. 11

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Reglement über das Naturschutzgebiet an der Murg und Thur der Munizipalgemeinde Frauenfeld vom 22. März 1989 aufgehoben.

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Zustimmung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, VBS und der Bürgergemeinde Frauenfeld auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Frauenfeld, 20. Januar 2015

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

C. Parolari

R. Limoncelli

Frauenfeld, 25. Februar 2015

Die Schweizerische Eidgenossenschaft VBS
Vertreten durch armasuisse Immobilien
Der Vizedirektor Der Bewirtschafter
Leiter armasuisse Immobilien Facility Management Ost

M. Stocker

H. Frei

Frauenfeld, 2. Februar 2015

BÜRGERGEMEINDE FRAUENFELD
Der Bürgerpräsident Die Bürgerschreiberin

T. Moser

B. Tschanen

Vom Stadtrat gemäss Beschluss Nr. 45 vom 3. März 2015 mit
Wirkung ab 1. März 2015 in Kraft gesetzt.

